

# RS Vwgh 2020/9/29 Ro 2020/21/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §56

BFA-VG 2014 §22a Abs4

FrPolG 2005 §76 Abs2 Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §27

## Rechtssatz

Für die Einleitung des Verfahrens zur neuerlichen Überprüfung der Zulässigkeit der Schubhaft nach § 22a Abs. 4 BFA-VG 2014 reicht es aus, dass die Verwaltungsakten bereits früher vorgelegt wurden und sich noch beim VwG befinden. Das kommt nämlich im Ergebnis einer Aktenvorlage gleich, wenn darauf vom BFA ausdrücklich hingewiesen wird. Es genügt jedenfalls für die Einleitung des Verfahrens nach § 22a Abs. 4 FrPolG 2005 und bewirkt nach dem dritten Satz dieser Bestimmung, dass die Beschwerde als für den in Schubhaft befindlichen Fremden eingebracht gilt. Erachtet das VwG aber die bereits vorhandenen oder vom BFA übermittelten Verwaltungsakten für unvollständig, so hat es vor seiner Entscheidung - möglichst auf einfache Art und Weise - dem BFA eine umgehende Ergänzung der fehlenden Aktenteile aufzutragen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Verfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2020210012.J01

## Im RIS seit

17.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)